

Allgemeine Bedingungen für Transport-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen (AVB TBU)

TR 9310/00

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz für einen Unterbrechungsschaden, der im Geschäftsbetrieb des Versicherten als Folge eines Schadens oder Unfalls beim Transport von ihm verwendeter Waren oder anderer Güter entsteht.

Die Transport-Betriebsunterbrechungs-Versicherung setzt eine wirksame Transport-Waren-, -Nebensparten-, -Verkehrshaftungs- oder -Frachtführerhaftpflicht-Versicherung - im folgenden als zugrunde liegende Transportversicherung bezeichnet - voraus. Ist beim Versicherer der Betriebsunterbrechungs-Versicherung nicht zugleich eine Transportversicherung der vorgenannten Art abgeschlossen, so wird für die Zwecke der Betriebsunterbrechungs-Versicherung das Bestehen einer derartigen Transportversicherung in dem gemäß Versicherungsschein festgelegten Umfang unterstellt.

2. Versicherter Unterbrechungsschaden

Ein Unterbrechungsschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter oder Waren infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens bzw. Unfalls beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dem Versicherten insoweit ein betrieblicher Gewinn entgeht oder ihm Kosten zur Last fallen.

Der Unterbrechungsschaden besteht je nach vereinbarter Deckungsart entweder aus entgehendem oder erwartetem Betriebsgewinn und den laufenden Betriebskosten (*Ertragsausfall-Versicherung*) oder aus besonderen betrieblichen Mehraufwendungen zur Vermeidung bzw. Minderung eines Ertragsausfalls (*Mehrkosten-Versicherung*) und/oder sonstigen speziellen betrieblichen Kosten (*Sonderkosten-Versicherung*), die der Versicherte als unmittelbare Folge eines Transport-schadens bzw. -unfalls nicht erwirtschaften kann.

Als *Transportschaden* bzw. *-unfall* im Sinne der Betriebsunterbrechungs-Deckung gilt

I. bei voller TBU-Anschluß-Deckung ("Volle Anschluß-Deckung"):

Jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung ersatzpflichtige Schaden im Zusammenhang mit dem Transport der unter die BU-Deckung fallenden Güter bzw. jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.

II. bei eingeschränkter TBU-Deckung ("Transportmittelunfall-Deckung"):

Jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.

III. bei eingeschränkter TBU-Deckung ("Strandungsfall-Deckung"):

Jeder gemäß jeweils vereinbarter Strandungsfall-Deckung ersatzpflichtige Schaden im Zusammenhang mit dem Transport der unter die BU-Deckung fallenden Güter bzw. jeder nach dieser Bedingungs-gestaltung gedeckte Unfall des eingesetzten Transportmittels.

IV. bei eingeschränkter TBU-Deckung ("Totalverlust-Deckung"):

Jeder nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckte Totalverlust der unter die BU-Deckung fallenden Güter.

Nicht versichert ist der Unterbrechungsschaden, soweit er auf

eine drohende oder bereits eingetretene Ver-seuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder finanzielles Unvermögen des Versicherten oder Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten an-läßlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschafung beschädigter oder verlorengegangener Güter bzw. Waren

zurückzuführen ist.

Der Unterbrechungsschaden ist höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersatzpflichtig. Diese ergibt sich aus Anzahl und Höhe der für die jeweiligen Deckungsarten pro Tag bzw. Entschädigungszeitraum vereinbarten Ausfall- und Ersatzbeträge.

3. Umfang der Versicherung

Im Rahmen der *Ertragsausfall-Versicherung* sind für ge-wöhnlich - zur Gänze oder in Teilen - *versichert* der Be-triebsgewinn aus dem Umsatz der Erzeugnisse, Waren oder Dienstleistungen und die laufenden Betriebskosten des Versicherten, die bei Fortführung des normalen Be-triebsablaufs erwirtschaftet worden wären. Die letztge-nannten Kosten sind dabei grundsätzlich nur insoweit versichert, als ihr Weiteraufwand im Schadenfall rech-tlich geboten oder wirtschaftlich begründet ist.

Regelmäßig *nicht versichert* sind demnach Gewinne, die nicht mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb zusammenhängen, sowie alle nicht laufenden (d.h. umsatzabhängigen) Kosten, Ge-bühren, Steuern, Versicherungsbeiträge oder diesen entsprechenden Aufwendungen des Betriebes.

Mehrkosten und/oder sonstige betriebliche Sonder-kosten sind nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinba-rung und näherer Festlegung von Art, Umfang und Höhe solcher Belastungen versichert.

4. Haftzeit

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden nur, soweit dieser in den vereinbarten Entschädigungs-zeitraum (Haftzeit) und nicht in einen zeitlichen Selbst-behalt des Versicherten fällt.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten im Zweifel jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

4.1 Beginn

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des planmäßigen Einsatzes der von der Versicherungsdeckung erfaßten Güter, spätestens jedoch mit dem Beginn der Unterbre-chungsschadens.

Ist ein zeitlicher Selbstbehalt des Versicherten verein-bart, so beginnt dieser mit dem Eintritt des Unterbre-chungsschadens. Sollte der Unterbrechungsschaden in-

folge von Maßnahmen der Schadenabwendung und -minderung im Sinne von Ziffer 5.7 verzögert eintreten, so beginnt der zeitliche Selbstbehalt mit dem Zeitpunkt, in dem ohne derartige Maßnahmen erstmals ein versicherter Unterbrechungsschaden entstanden wäre.

4.2 Ende

Die Haftzeit endet mit dem Wegfall der die Ersatzpflicht des Versicherers auslösenden Unterbrechung, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des vorgesehenen Entschädigungszeitraums.

5. Besondere Obliegenheiten

5.1 Vorvertragliche Anzeigen

Der Versicherte hat dem Versicherer bis zur Schließung des Vertrages alle risikoerheblichen Umstände anzuzeigen, die diesem nicht bereits speziell oder auch allgemein bekannt sind. Erheblich für die Übernahme des Risikos sind insbesondere alle Umstände, aus denen sich der zeitliche Spielraum für den Ausgleich von eventuellen Verspätungen bis zum vorgesehenen Einsatztermin der unter die Deckung fallenden Güter bzw. Waren ableiten läßt, sowie solche Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich gefragt hat.

5.2 Auskünfte und Zugang zu den von der Versicherungsdeckung erfaßten Gütern bzw. Waren

Der Versicherte hat dem Versicherer oder dessen Beauftragten auf Verlangen jederzeit alle erforderlichen Auskünfte über die unter die Deckung fallenden Güter bzw. Waren zu erteilen und ihm - ggf. auf seine Kosten - die Einholung derartiger Auskünfte bei Lieferanten und Herstellern sowie auch Spediteuren und Frachtführern zu ermöglichen. In gleicher Weise hat der Versicherte auf Verlangen dem Versicherer oder dessen Beauftragten, soweit möglich und zumutbar, Zugang zu den Gütern bzw. Waren zu verschaffen.

5.3 Buchführung

Der Versicherte ist verpflichtet, Bücher zu führen. Die vereinbarte Versicherungssumme muß anhand schriftlicher Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Inventuren, Steuererklärungen, Projektpläne, Geschäftskonzepte o.ä.) belegbar sein. Der Versicherer ist berechtigt, bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu nehmen.

5.4 Gefahrerhöhung

Ändert der Versicherte nach Abschluß des Vertrages oder, falls zeitlich vorausgehend, nach Beginn der Versicherung die Gefahr oder erlangt er von einer ohne sein Zutun bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahrerhöhung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn die Gefahrerhöhung das Risiko des Versicherers, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Spielraums für Verspätungen bis zum vorgesehenen Einsatztermin der versicherten Güter, erhöht. Als Gefahrerhöhung sind insbesondere anzusehen jede erhebliche Verzögerung bei Antritt oder Durchführung des Transportes, erhebliche Abweichungen vom angegebenen oder üblichen Transportweg oder dem Bestimmungsort, Änderungen des vorgesehenen Transportmittels oder der Verladeart sowie vor allem auch Verschiebungen des vorgesehenen Einsatztermins der versicherten Güter.

5.5 Untersuchung der Güter nach Beendigung des Transports

Der Versicherte hat die von der Versicherungsdeckung erfaßten Güter nach Eintreffen am Bestimmungsort unverzüglich auf eventuelle Beschädigungen zu untersuchen.

5.6 Unfall- bzw. Schadenanzeige

Sobald er vom Eintritt eines Transportschadens oder -unfalls i.S.v. Ziffer 2 oder einer etwaigen zusätzlich versicherten Gefahr Kenntnis erlangt, der einen Unterbrechungsschaden zur Folge haben könnte, hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder fernschriftlich Anzeige zu erstatten. Der Versicherte ist insbesondere auch verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. bei der Gestaltung von Speditions- und Frachtverträgen) sicherzustellen, daß er bei der Abwicklung des Transportes jederzeit und unverzüglich die entsprechende Kenntnis erlangt.

Der Eintritt des Unterbrechungsschadens selbst ist dem Versicherer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5.7 Schadenabwendung und -minderung

Vom Eintritt eines Transportschadens bzw. -unfalls im Sinne von Ziffer 2 oder einer etwaigen zusätzlich versicherten Gefahr an hat der Versicherte, insbesondere durch rechtzeitige Reparatur und Um- bzw. Ersatzdispositionen, für die Abwendung oder Minderung des drohenden Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Das gleiche gilt, wenn der Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Dem Versicherten obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

5.8 Feststellung des Unterbrechungsschadens

Nach Eintritt des Unterbrechungsschadens hat der Versicherte dem Versicherer oder dessen Beauftragten alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten und dem Versicherer Einblick in die gemäß Ziffer 5.3 zu führenden Geschäftsunterlagen, falls erforderlich, auch frühere Geschäftsperioden, zu gewähren.

5.9 Rechtsfolgen von Gefahrerhöhungen und Obliegenheitsverletzungen

Bei einer schuldhaften Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß Ziffer 5.1, der Pflicht zu Auskünften und Zugang zu den Gütern gemäß Ziffer 5.2, der Buchführungspflicht gemäß Ziffer 5.3 oder der Untersuchungspflicht gemäß Ziffer 5.5 durch den Versicherten oder einen seiner Repräsentanten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei einer Gefahrerhöhung im Sinne von Ziffer 5.4, die ohne Zutun des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten entstanden ist, hat der Versicherer Anspruch auf eine angemessene Zuschlagsprämie. Ist die Gefahrerhöhung hingegen vom Versicherten veranlaßt oder sonst wie von ihm oder einem seiner Repräsentanten zu vertreten, so hat der Versicherer das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten; er kann jedoch stattdessen auch eine Erhöhung des zeitlichen oder geldlichen Selbstbehaltes und/oder eine angemessene Zuschlagsprämie verlangen. - Die voraufgehenden Rechte stehen dem Versicherer nicht zu, wenn die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten war.

Versäumt der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft die unverzügliche Anzeige einer Gefahrerhöhung, von der der Versicherer keine anderweitige Kenntnis hat oder haben muß, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die

Gefahrerhöhung hatte weder Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

Der Versicherer ist auch insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft seine Unfall- bzw. Schadenanzeigepflicht gemäß Ziffer 5.6 oder seine Schadenabwendungs- und -minderungspflicht gemäß Ziffer 5.7 schuldhaft verletzt hat und dies für den Grund oder die Höhe der Ersatzverpflichtung des Versicherers ursächlich war.

Bei allen vorstehend in Ziffer 5.1 - 5.7 aufgeführten Obliegenheiten schadet ein nur leicht fahrlässiges Fehlverhalten des Versicherten oder seiner Repräsentanten bzw. Vertreter nicht.

Der Nachweis des Fehlens von Kenntnis bzw. Kennenmüssen, eines fehlenden oder nur leicht fahrlässigen Verschuldens und/oder eines fehlenden Ursachenzusammenhangs zwischen Obliegenheitsverletzung und Schaden obliegt dem Versicherten.

6. Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Versicherungsnehmer die Prämie bei Abschluß des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch mit dem Beginn des Transportes der unter die BU-Deckung fallenden Güter zu zahlen.

Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Anwendung.

7. Entschädigung

7.1 Entschädigung des Unterbrechungsschadens

Der Versicherer ersetzt einen gemäß Ziffer 2 - 4 gedeckten Unterbrechungsschaden in den pro Tag bzw. Entschädigungszeitraum vorgesehenen Grenzen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Die jeweils gemäß Ziffer 2 als Unterbrechungsschaden versicherten Gewinn- und/oder Kostenbestandteile werden jedoch nur insoweit ersetzt, als sie auch ohne die tatsächliche Unterbrechung angefallen und erwirtschaftet worden wären. Bei der Ermittlung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Zeitraumes der ersatzpflichtigen Betriebsunterbrechung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre (so z.B. geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder ohnehin anstehende betriebliche Änderungen).

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führen. Eventuelle wirtschaftliche Vorteile, die sich binnen eines Jahres als Folge der Unterbrechung ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

Der unter den vorstehenden Voraussetzungen ermittelte Unterbrechungsschaden wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherte den Teil des Unterbrechungsschadens selbst zu tragen, der dem Verhältnis des zeitlichen Selbstbehalts zur Gesamtdauer der innerhalb der Haftzeit tatsächlich eingetretenen Unterbrechung entspricht.

7.2 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung

Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherten gemäß Ziffer 5.7 zur Abwendung oder Minderung eines nach Ziffern 2 - 4 ersatzpflichtigen Unterbrechungsschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zu-

grunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

Aufwendungen und Kosten zur Schadenabwendung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung für Ertragsausfall bzw. Mehrkosten und/oder ggf. Sonderkosten die jeweils vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 25% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

Entsteht durch Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Unterbrechungsschadens für den Versicherten, insbesondere auch während des zeitlichen Selbstbehaltes oder über die Haftzeit hinaus, ein geldwerter Vorteil oder ein sonstiger betrieblicher Nutzen, so wird dieser auf den Ersatz der Schadenabwendungs- bzw. -minderungskosten angerechnet.

7.3 Besondere Verwirklichungsgründe

Wenn der Versicherte oder einer seiner Repräsentanten den Transportschaden oder -unfall im Sinne von Ziffer 2 oder eine etwaige zusätzlich versicherte Gefahr oder den Unterbrechungsschaden selbst schuldhaft herbeiführt oder sich bei der Feststellung der Entschädigung für die Unterbrechung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer außer bei leichter Fahrlässigkeit grundsätzlich von jeder Leistungspflicht frei.

8. Schadenfeststellung/Sachverständigenverfahren

Können Eintritt und Höhe des Unterbrechungsschadens im Einzelfall nicht einvernehmlich zwischen Versicherer und Versichertem festgestellt werden, so wird die Schadenfeststellung einem Sachverständigen übertragen. Dessen Feststellung ist für beide Parteien bindend.

Können sich beide Parteien nicht auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen, so ernennt jede Partei einen Sachverständigen ihrer Wahl.

Weichen die Feststellungen dieser Sachverständigen voneinander ab, ohne daß die Parteien sich hierüber verständigen können, so wird von beiden Sachverständigen ein dritter Sachverständiger als Obmann hinzugezogen, dessen Feststellung allein verbindlich ist. Kommt eine Einigung auf einen Obmann nicht zustande, so soll der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der nächstgelegenen Industrie- und Handelskammer, ersatzweise des zuständigen Handelsgerichtes, am Orte des Versicherten eingesetzt werden.

Die Kosten eines gemeinsamen Sachverständigen fallen dem Versicherer im Rahmen der üblichen Schadenfeststellungskosten zur Last. Benennt jede Partei einen eigenen Sachverständigen, so tragen die Parteien die Kosten ihres Sachverständigen selbst; die Kosten eines eventuell eingesetzten Obmannes übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

9. Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer hat den Anspruch auf Ersatz eines Unterbrechungsschadens binnen 14 Tagen zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen, nachdem die Höhe des Unterbrechungsschadens festgestellt und der Schaden ordnungsgemäß schriftlich angedient sowie etwaige zusätzlich erforderliche Auskünfte und Belege beigebracht worden sind.

Nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Unterbrechungsschadens und jeweils nach Ablauf eines weiteren Monats kann der Versicherte als Teilzahlung 80% des Betrages verlangen, der nach Lage der Dinge mindestens zu entschädigen ist.

10. Ausschlußfrist

Ein vom Versicherer abgelehnter Entschädigungsanspruch auf Ersatz eines Unterbrechungsschadens oder entsprechender Schadenabwendungs- bzw. -minderungskosten kann vom Versicherten nur binnen sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnungserklärung des Versicherers gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Auf diese Betriebsunterbrechungs-Versicherung finden im übrigen die für die - bestehende oder unterstellte - zugrunde liegende Transport-Versicherung geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung.